

I Name, Sitz und Geschäftsjahr

Art. 1 Name

Unter dem Namen «LakeLab» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 Sitz

Der Sitz des Vereins ist in der Gemeinde Freienbach, Kanton Schwyz. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

II Zweck

Art. 4 Zweck

Der Verein fördert die technische und handwerkliche Bildung. Zu diesem Zweck betreibt er einen offen zugänglichen Makerspace, macht Infrastruktur und Wissen zugänglich, führt Einführungen, Kurse und Anlässe durch, hält regelmässige Treffen ab und fördert den Austausch von Wissen, Können und eigenen Projekten. Das Angebot steht grundsätzlich allen offen.

Art. 5 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist ausschliesslich gemeinnützig tätig und verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfeszwecke. Er erstrebt keinen Gewinn. Seine Mittel und sein Vermögen sind unwiderruflich und ausschliesslich dem in Art. 4 genannten Zweck gewidmet. Eine Ausschüttung an Mitglieder oder ein Rückfall an die Gründerinnen und Gründer ist ausgeschlossen. Überschüsse werden für den Zweck verwendet, insbesondere für Unterhalt, Ersatzteile und die Anschaffung von Maschinen und Werkzeugen.

III Mitgliedschaft

Art. 6 Aufnahme

Mitglied kann jede natürliche Person werden, die den Vereinszweck unterstützt. Bei Minderjährigen braucht es das schriftliche Einverständnis der Eltern oder der gesetzlichen Vertretung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand innert 30 Tagen und teilt den Entscheid schriftlich oder elektronisch mit. Ein Ablehnungsentscheid muss nicht begründet werden.

Art. 7 Austritt

Der Austritt ist jederzeit auf Ende eines Kalenderjahres möglich und wird dem Vorstand schriftlich oder elektronisch mitgeteilt. Der Jahresbeitrag für das laufende Jahr bleibt geschuldet.

Art. 8 Ausschluss

Der Vorstand kann ein Mitglied aus wichtigem Grund ausschliessen, namentlich bei wiederholtem Verstoss gegen die Benutzungsordnung oder bei Nichtbezahlung des Beitrags. Vor dem Entscheid wird das betroffene Mitglied angehört. Es kann den Entscheid innert 30 Tagen an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

Art. 9 Keine Ansprüche am Vermögen

Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen (Art. 73 ZGB).

IV Beiträge und Mittel

Art. 10 Jahresbeitrag

Die Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag. Die Mitgliederversammlung legt die Beitragsstufen fest. Der Vorstand kann in begründeten Fällen einen Beitrag reduzieren oder erlassen, damit der Zugang nicht am Geld scheitert. Wer unter dem Jahr beitrifft, bezahlt den Beitrag anteilig für die verbleibenden Tage bis zum 31. Dezember. Ab dem 1. Januar gilt der volle Jahresbeitrag.

Art. 11 Kostenbeiträge

Für die Nutzung einzelner Maschinen kann ein Kostenbeitrag erhoben werden. Er bemisst sich nach dem Verbrauch von Energie, Verschleiss- und Ersatzteilen und ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Material wird mitgebracht oder zum Selbstkostenpreis bezogen.

Art. 12 **Kurse und Anlässe**

Der Verein kann für Kurse, Einführungen und Anlässe kostendeckende Beiträge erheben. Sie sind nicht auf Gewinn ausgerichtet. Angebote, die Dritte im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erbringen, sind nicht Sache des Vereins, auch wenn sie in denselben Räumen stattfinden.

Art. 13 **Weitere Mittel**

Der Verein kann Zuwendungen, Sponsorenbeiträge, öffentliche Beiträge und unentgeltliche Sachleistungen annehmen. Die Nennung einer Sponsorin bleibt auf die neutrale Erwähnung von Name und Logo beschränkt.

V Organe

Art. 14 **Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ. Sie findet jährlich statt und wird vom Vorstand mindestens 14 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden einberufen. Eine ausserordentliche Versammlung wird einberufen, wenn der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt.

Art. 15 **Befugnisse**

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, genehmigt die Jahresrechnung und erteilt dem Vorstand Entlastung, legt die Beiträge fest und beschliesst über Statutenänderungen und über die Auflösung des Vereins.

Art. 16 **Beschlussfassung**

Jedes Mitglied ab 16 Jahren hat eine Stimme. Jüngere Mitglieder haben alle übrigen Rechte, aber kein Stimmrecht. Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit diese Statuten nichts anderes bestimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die vorsitzende Person.

Art. 17 **Protokoll**

Über jede Mitgliederversammlung und jede Vorstandssitzung wird mindestens ein Beschlussprotokoll geführt. Es hält fest, wer anwesend war, was beschlossen wurde und wer nach Art. 18 in den Ausstand getreten ist.

Art. 18 **Ausstand**

Wer von einem Geschäft persönlich betroffen ist, tritt in den Ausstand und nimmt weder an der Beratung noch an der Abstimmung teil. Das gilt auch, wenn nahestehende Personen betroffen sind oder eine Gesellschaft, an welcher die Person beteiligt ist oder für welche sie handelt (Art. 68 ZGB).

Art. 19 **Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Mindestens zwei von ihnen stehen in keinem Interessenverhältnis zu einer Person oder Gesellschaft, mit welcher der Verein Verträge über Räume, Maschinen oder Leistungen abgeschlossen hat. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr, Wiederwahl ist möglich.

Art. 20 **Aufgaben des Vorstands**

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte, vertritt den Verein nach aussen, verwaltet das Vermögen, entscheidet über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern und erlässt eine Benutzungsordnung für den Betrieb. Er verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder nach diesen Statuten einem anderen Organ zustehen. Er kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, auch elektronisch.

Art. 21 **Ehrenamt**

Die Mitglieder des Vorstands üben ihr Amt ehrenamtlich aus und erhalten dafür keine Entschädigung. Wer für den Verein etwas einkauft und auslegt, bekommt den Betrag gegen Beleg zurück; das ist kein Entgelt, sondern die Rückerstattung einer Auslage. Vorbehalten bleibt ein massvolles Entgelt für Tätigkeiten, die über das übliche Mass eines Ehrenamts deutlich hinausgehen. Es wird von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands bewilligt; die betroffene Person tritt nach Art. 18 in den Ausstand, und der Entscheid steht im Protokoll.

Art. 22 **Zeichnungsberechtigung**

Der Verein wird durch Kollektivunterschrift zu zweien der Vorstandsmitglieder verpflichtet.

Art. 23 **Revision**

Solange keine gesetzliche Revisionspflicht besteht, kann die Mitgliederversammlung auf eine Revisionsstelle verzichten und die Jahresrechnung selber prüfen. Wählt sie eine Revisionsstelle oder zwei Rechnungsrevisorinnen, so sind diese vom Vorstand unabhängig, gehören ihm nicht an und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

VI Betrieb und Infrastruktur

Art. 24 Benutzungsordnung

Der Vorstand erlässt eine Benutzungsordnung. Sie regelt Zutritt, Öffnungszeiten, Einführungen an den Maschinen, Sicherheit und Ordnung. Sie ist für alle verbindlich, die die Werkstatt benutzen.

Art. 25 Eigenverantwortung

Die Nutzung der Maschinen und Werkzeuge erfolgt auf eigene Verantwortung. Wer eine Maschine benutzt, erhält vorher eine Einführung.

Art. 26 Infrastruktur Dritter

Räume, Maschinen und Werkzeuge, die dem Verein von Dritten zur Verfügung gestellt werden, bleiben deren Eigentum. Der Verein führt ein Inventar, das sein eigenes Vermögen von der Infrastruktur Dritter unterscheidet. Die Bedingungen der Überlassung werden schriftlich vereinbart und halten einem Drittvergleich stand. Bestehen Interessenbindungen zur überlassenden Partei, so gilt Art. 18, und der Vertrag wird von den nicht betroffenen Vorstandsmitgliedern beschlossen und unterzeichnet.

Art. 27 Datenschutz

Der Verein bearbeitet nur die Personendaten, die er für den Vereinszweck braucht. Er gibt sie nicht an Dritte weiter, ausser das Mitglied hat eingewilligt oder eine gesetzliche Pflicht verlangt es, und löscht sie nach dem Austritt, soweit keine gesetzliche Aufbewahrungspflicht besteht.

Art. 28 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VII Auflösung

Art. 29 **Auflösungsbeschluss**

Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Art. 30 **Verwendung des Vermögens**

Bei Auflösung fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation mit Sitz in der Schweiz, die einen gleichen oder ähnlichen Zweck verfolgt. Eine Verteilung an die Mitglieder oder ein Rückfall an die Gründerinnen und Gründer ist ausgeschlossen. Räume, Maschinen und Werkzeuge, die dem Verein von Dritten zur Verfügung gestellt wurden, fallen an diese zurück.

VIII Schlussbestimmungen

Art. 31 **Statutenänderung**

Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Art. 5 und Art. 30 können nicht in einer Weise geändert werden, welche die unwiderrufliche Widmung des Vermögens an den Vereinszweck oder den Anfall an eine steuerbefreite Organisation aufhebt.

Art. 32 **Inkrafttreten**

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 13. September 2026 angenommen und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Ort und Datum

Die Präsidentin oder der Präsident

Ein weiteres Vorstandsmitglied

Ein weiteres Vorstandsmitglied